



Organisation/ Unternehmen

U 8 Regelungen zur Verhinderung von Überladung im Fahrdienst

Existieren spezielle Regelungen / Dienstanweisungen, welche ein Überladen der Fahrzeuge, insbesondere die Beförderung von mehr als der zulässigen Personenzahl, verbieten bzw. verhindern?

„In Kraftfahrzeugen dürfen nicht mehr Personen befördert werden, als mit Sicherheitsgurten ausgerüstete Sitzplätze vorhanden sind. Abweichend von Satz 1 dürfen in Kraftfahrzeugen, für die Sicherheitsgurte nicht für alle Sitzplätze vorgeschrieben sind, so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in Kraftomnibussen, bei denen die Beförderung stehender Fahrgäste zugelassen ist.“ (§21Absatz 1 StVO).

Für KOM regelt § 34a Absatz 1 StVZO, dass nicht mehr Personen und Gepäck befördert werden dürfen, als in der Zulassungsbescheinigung Teil I Sitz- und Stehplätze eingetragen sind und die jeweilige Summe der im Fahrzeug angeschriebenen Fahrgastplätze sowie die Angaben für die Höchstmasse des Gepäcks ausweisen.

Disposition sowie das Fahr- und Begleitpersonal müssen schriftlich zur Einhaltung vorgenannter gesetzlicher Bestimmungen angewiesen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch geregelt werden, wie sich der Fahrer zu verhalten hat, wenn andere als die vorgesehenen Fahrgäste auf freien Plätzen mitfahren wollen.

Nachweis über schriftliche Anweisung des Fahrpersonals sowie der Disposition zur Einhaltung §21Absatz 1 StVO bzw. §34a Absatz 1 StVZO.